



DER STADTRAT VON CHUR

BAU- u. VERMESSUNGSAMT				
	KE	BE	AK	Vs.
SI				
SK				
KL				
FA				
PL				
9. MRZ. 67				
WB				
GA				
TB				
HB				
VE				

Der Stadtrat von Chur hat sich in seiner Sitzung vom 22. Februar 1967 mit dem Quartierplan Rheinau befasst und

b e s c h l o s s e n :

Der von der Baugesellschaft Rheinwiese eingereichte Quartierplan, umfassend die Parzelle Kat. Nr. 5060, wird als Teil der Ueberbauung Rheinau unter nachfolgenden Bedingungen bewilligt:

1. Massgebend ist der Plan 1 : 500 von Architekt H.J. Beerli vom 30.6.66.
2. Die südlich der rot eingetragenen Linie liegende Fläche kann erst später, zusammen mit den anschliessenden Teilen der Parzellen Kat. Nr. 1125 und 1129, überbaut werden. Die Baugesellschaft Rheinwiese wird verpflichtet, im gegebenen Zeitpunkt hierzu Hand zu bieten.
3. Vorbehalten bleibt das Zustandekommen des mit der Stadt Chur vorzunehmenden Bodenabtausches zwischen Parzelle Kat. Nr. 1128 und 5060.
4. Die Baugesellschaft Rheinwiese wird verpflichtet, der im Rahmen des Gesamtquartierplanes Rheinau vorgesehenen prozentualen Bodenabtretung zum Zwecke der Erstellung von Sardona- und Arellastrasse zuzustimmen und die sich daraus ergebende Abtretung von 3,5 % vorzunehmen.
5. Die Baugesellschaft Rheinwiese wird verpflichtet, im Rahmen des Gesamtquartierplanes Rheinau sich an der Regelung der Wegrechte zu beteiligen.
6. Das Baugebiet befindet sich in der 2. Bauetappe. Gemäss Art. 12 BG gehen sämtliche Erschliessungskosten zu Lasten der Grundeigentümer.
7. Mit der Ueberbauung darf erst begonnen werden, wenn die Erschliessung abgeklärt und ihre rechtzeitige Ausführung gewährleistet ist.

8. Vor Baubeginn ist ein genereller Plan über die Errichtung von Spielplätzen (BG Art. 60 Ziff. 2) zur Genehmigung einzureichen.
9. Vorbehalten bleibt die Einreichung und Genehmigung definitiver Baugesuche für jeden Einzelbau.
10. Der Quartierplan muss öffentlich aufgelegt werden.
11. Der Quartierplan muss im Grundbuch angemerkt werden.
12. Mitteilung an: Departement II
Departement III
Bauamt
Baugesellschaft Rheinwiese
Industrielle Betriebe
Grundbuchamt

Für den Stadtrat von Chur
Der Präsident Der Aktuar

[Handwritten signature]



[Handwritten signature]

Dieser Beschluss ersetzt denjenigen, mitgeteilt am 2. März 1967.